

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
29.04.2022	Zentraler Service/ 11 Personal, Organisation, Technik	11/13 D2/119-22

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreisausschuss	08.06.2022	Beschluss
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	14.07.2022	Empfehlungsbeschluss
Kreistag	18.07.2022	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Anlage(n):

1. 2. Änderungssatzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung)

Betreff:

2. Änderungssatzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung)

1 BESCHLUSS

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung).

2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:

Verzicht auf Anpassung

2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

Die Änderung in § 2 der Entschädigungssatzung bewirkt keine über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehenden zusätzlichen Kosten.

Der Rechtsanspruch auf Erstattung von Aufwendungen für die Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung ergibt sich bereits aus § 27 Abs. 1, Satz 5 HGO.

Telefon- oder Videokonferenzen zur Vor- und Nachbereitung von Gremiensitzungen haben in der Vergangenheit nicht stattgefunden, so dass hier mit keiner Ersparnis in Bezug auf Entschädigungsleistungen zu rechnen ist. Durch die Streichung des § 4 Abs. 6 wird die seit 01.04.2022 geltende Gesetzeslage nachvollzogen.

Nur soweit der Kreistag entscheidet, dass für Fraktionssitzungen, die als Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden, weiterhin eine Aufwandsentschädigung entsprechend des Abhaltens einer Sitzung gezahlt werden soll, entstehen zusätzliche Kosten. Diesen Kosten stehen die ersparten Kosten wegen Wegfalls der Fahrtkostenerstattung gegenüber.

2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:

keine

2.4 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

keine

2.5 Befristung der Regelung/en:

nein

2.6 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:

nein

2.7 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?

nein

3 BEGRÜNDUNG

Die vorgeschlagenen Änderungen der Entschädigungssatzung umfassen zwei Regelungsbereiche:

3.1 Einfügung § 27 Abs. 1 Satz 5 HGO zur Klarstellung.

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) sieht in § 27 Abs. 1 Satz 5 HGO einen Anspruch auf Entschädigungsleistungen für ehrenamtlich Tätige auch insoweit vor, wenn diesen wegen der Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und behinderten Menschen Aufwendungen entstehen.

Dieser Rechtsanspruch ist in der derzeit gültigen Fassung der Entschädigungssatzung nicht abgebildet und wird mit der Übernahme des 2. Halbsatz aus dem Gesetzestext der HGO in § 2 Abs. 3 der Entschädigungssatzung aufgenommen.

Über § 5 Abs. 1 der Entschädigungssatzung, der auf die Regelung des § 2 (Verdienstaufschlag) verweist, gilt diese Regelungen auch für ehrenamtlich Tätige in Fraktionssitzungen.

3.2 Auslaufen des § 27 Abs. 3a HGO

Im Zuge der Corona Pandemie hatte der hessische Gesetzgeber durch Einfügen des § 27 Abs. 3 a) HGO i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 1 HKO die Möglichkeit geschaffen, zur Sicherstellung der Entscheidungsfähigkeit von Gremien Beschlüsse im Umlaufverfahren zu erleichtern. Um das Verfahren vorbereiten zu können, sollten vorbereitende Telefon- und Videokonferenzen möglich sein und dies Entschädigungstatbestände auslösen können. Der Lahn-Dill-Kreis hat in § 4 Abs. 6 GO-KT eine entsprechende Entschädigungsregelung seinerzeit eingefügt.

Nachdem jedoch die Rechtsgrundlagen des § 51a HGO und § 27 Abs. 3 a) HGO am 31. März 2022 außer Kraft getreten sind, können Entschädigungen nicht mehr an das Durchführen von Videokonferenzen der Gremien geknüpft werden. Das Kommunalrecht geht von dem Öffentlichkeitsprinzip aus, so dass Videokonferenzen keinen Sitzungscharakter haben und folglich auch keinen Anspruch auf Sitzungsgeld auslösen können.

Diese an das Öffentlichkeitsprinzip geknüpfte Rechtsfolge gilt jedoch nicht für Fraktionssitzungen. Insofern hat das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport ausgeführt, dass eine entsprechende Satzungsregelung, die eine Entschädigung für virtuelle Fraktionssitzungen vorsieht, weiterhin zulässig sei.

Die bisherige Regelung musste daher nur redaktionell angepasst werden und wird fortgeführt.

gez. Wolfgang Schuster
Landrat